

Beitragsordnung zur Satzung des Förderkreises Bienenleben Bamberg e.V. (FKBB)
Fassung vom 27.03.2022 / Vorschlag der Änderungen zum 07.05.2024 in **roter Schrift**

Präambel

Entsprechend der Satzung § 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag und § 6 Ende der Mitgliedschaft, beschlossen die Mitglieder der Gründungsversammlung am 20.03.2022, **aktualisiert durch Außerordentliche Mitgliederversammlung am 07.05.2024**, folgende Beitragsordnung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Höhe der Beiträge

(1) Es werden folgende Mitgliedsbeiträge pro Jahr festgelegt:

a) Ordentliche **und außerordentliche** Mitglieder

- Einzelperson: 60 €
- Jedes weitere Familienmitglied ~~inkl. Kinder unter 18 Jahre~~: **unabhängig vom Alter**: 30 €
- Institutionen: 100 €

~~b) Außerordentliches Mitglied (Fördermitglied): mindestens 60 €~~

e) ~~b)~~ Im Jahr des Erwerbs der Mitgliedschaft ist der Beitrag anteilig für das entsprechende Halbjahr zu entrichten, siehe § 2 zur Fälligkeit.

(2) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Vorstand kann Ermäßigungen oder Freistellungen im Einzelfall (beispielsweise aus sozialen Gründen oder wegen besonderem Vereinsengagement) beschließen. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

NEU (4) **In dem Mitgliedsbeiträgen ist die Basisversicherung (30/Basis) für Imker*innen über den Rahmenvertrag des Landesverband Bayerischer Imker mit der Bayerischen Versicherungskammer automatisch enthalten und wird vom FKBB e. V. bei Meldung von Bienenvölkern abgeführt. Weitergehende kostenpflichtige Versicherungsleistungen können auf Wunsch des Mitglied über den Verein zusätzlich abgeschlossen werden.**

§ 2 [Korr. Ziffer] 3 Fälligkeit

(1) Der Beitrag ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig. Falls ein Mitglied erst nach dem 31. März eintritt, ist der volle Jahresbeitrag vier Wochen nach der Benachrichtigung des Vorstands über die Aufnahme als Mitglied fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

~~(2) – entfällt Im Jahr der Gründung wird im zweiten Halbjahr 2022 ein anteiliger Mitgliedsbeitrag fällig.~~

§ 3 [Korr. Ziffer] 4 Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird per Überweisung, Dauerauftrag oder per Lastschrift mit Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) gezahlt. Quittierte Barzahlungen sind möglich.